

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 291/16 B

L 1 R 518/15 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 25 R 330/14 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2016 durch die
Richterin Dr. G ü n n i k e r als Vorsitzende sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. August 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 22.8.2016 zu Protokoll der Geschäftsstelle des SG Dessau-Roßlau gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt. Das Protokoll ist vom LSG an das BSG weitergeleitet worden, wo es am 6.9.2016 eingegangen ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 160a Abs 1 S 2 SGG). Diese ist am 19.9.2016 abgelaufen.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

